

Titel: Auswirkungen von COVID-19 auf die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen – Analyse der Fallarbeit von Eurojust

Datum: 14. April 2021

URL: <https://www.eurojust.europa.eu/impact-covid-19-judicial-cooperation-criminal-matters>

Bereits in den frühen Phasen der Coronavirus-Pandemie (COVID-19) zeigte sich in der Fallarbeit von Eurojust, dass Praktiker in den Mitgliedstaaten im Umgang mit Fällen, die eine justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen betrafen, mit verschiedenen Schwierigkeiten konfrontiert waren. Diese Probleme waren die Folge der Maßnahmen, die von den Mitgliedstaaten zur Bekämpfung der Ausbreitung von COVID-19 umgesetzt worden waren, und sie betrafen alle Instrumente, die im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit gemeinhin angewendet werden. Des Weiteren eröffneten sich durch die beispiellosen gesellschaftlichen Veränderungen durch die Pandemie neue Chancen für organisierte kriminelle Vereinigungen, sich illegal zu bereichern.

In diesem Bericht sollen die speziellen Schwierigkeiten benannt werden, die aufgrund der Pandemie bei der Anwendung der am häufigsten eingesetzten Instrumente der justiziellen Zusammenarbeit auftraten. Des Weiteren sind darin die am häufigsten verübten Verbrechen in direktem Zusammenhang mit der Pandemie aufgeführt. In dem Bericht werden zudem die Rolle von Eurojust in Bezug auf diese Probleme beschrieben und bewährte Verfahren zusammengefasst. Dieses Wissen wird Praktikern und politischen Entscheidungsträgern nützen, sollten erneut außerordentliche Maßnahmen notwendig werden.

Dieser Bericht ergänzt die gemeinsame Zusammenstellung von Eurojust und dem EJN zu den Auswirkungen von COVID-19 auf die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen ⁽¹⁾. Während der Schwerpunkt besagter Zusammenstellung auf den von den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Virus sowie deren Folgen für die justizielle Zusammenarbeit im Allgemeinen liegt, basiert der vorliegende Bericht auf der Analyse spezieller Fälle, die bei Eurojust zwischen April 2020 und 30. Juni 2020 registriert wurden.

Die wichtigsten Ergebnisse dieser Analyse lassen sich wie folgt zusammenfassen.

1. Der Mechanismus des Europäischen Haftbefehls (EuHb) blieb funktionsfähig, auch wenn Maßnahmen im Zusammenhang mit der Pandemie wie etwa Grenzsicherungen und Quarantänevorschriften sowie die Knappheit bei den Polizeikräften die Endphase des EuHb-Verfahrens, d. h. die physische Übergabe der gesuchten Person, erheblich erschwerten. Es wurden die entsprechenden Rechtsvorschriften gemäß Artikel 23 des

⁽¹⁾ Ratsdokument WK 587/2021; die Zusammenfassung ist online abrufbar (<https://www.eurojust.europa.eu/sites/default/files/2021-02/st06178.en21.pdf> (auf Englisch)).

Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl (EuHb-Rb) ⁽²⁾ angewendet, wenn ein Aufschub der Vollstreckung erforderlich war. Bei der Bitte um zusätzliche Informationen (gemäß Artikel 15 Absatz 2 des EuHb-Rb) ersuchten die vollstreckenden Behörden häufiger als sonst die Unterstützung von Eurojust. Die Übermittlung der entsprechenden Ersuchen (sowohl gemäß Artikel 23 als auch gemäß Artikel 15 Absatz 2) über Eurojust ermöglichte es Praktikern, fristgerecht Antworten zu erhalten und die EuHb-Verfahren voranzubringen. Insbesondere in Bezug auf die Anwendung von Artikel 23 begünstigte die frühe Beteiligung von Eurojust die rasche Vereinbarung eines neuen Übergabedatums.

2. Die Mitgliedstaaten vollstreckten auch weiterhin Instrumente im Zusammenhang mit dem Austausch von Beweismitteln und setzten Ermittlungsmaßnahmen um. In einigen Fällen priorisierten und vollstreckten die Behörden Ersuchen jedoch nur in Sonderfällen und bei schweren Verbrechen. Dies führte zu Verzögerungen bei der Vollstreckung von Europäischen Ermittlungsanordnungen und Rechtshilfeersuchen, insbesondere in Fällen, in denen die persönliche Anwesenheit einer Person erforderlich war (Vernehmung von Zeugen oder Verdächtigen).
3. In den Anfangsphasen der Pandemie wurde Eurojust häufig von Praktikern kontaktiert, die die Übermittlung einer Europäischen Ermittlungsanordnung ⁽³⁾, eines Rechtshilfeersuchens und/oder einer Sicherstellungsentscheidung ⁽⁴⁾ ersuchten. Die Übermittlung dieser Ersuchen über Eurojust wurde als verlässliche Methode erachtet, die eine umgehende Rückmeldung zur Zustellung und möglicherweise später Auskünfte über die Vollstreckung ermöglichte. Diese Zunahme von Ersuchen über Eurojust ging teilweise darauf zurück, dass die normalen Post- und Kurierdienste in den Mitgliedstaaten eingestellt worden waren.
4. Die Situation erforderte die Einrichtung einer einzigen elektronischen Plattform für den Austausch bezüglich der am häufigsten angewendeten Instrumente der justiziellen Zusammenarbeit, für die keine Übermittlung von Kopien in Papierform nötig ist. Dies fällt zusammen mit den Vorbereitungen für die Einführung des Systems für den digitalen Austausch elektronischer Beweismittel (eEDES) im Rahmen des Projekts für eine digitale Strafjustiz, das von der Europäischen Kommission auf den Weg gebracht worden ist.
5. Die Reisebeschränkungen wirkten sich stark auf die Tätigkeiten der gemeinsamen Ermittlungsgruppen (GEG) aus. In einigen Fällen wurden geplante gemeinsame Aktionstage verschoben. Verhandlungen über neue GEG verzögerten sich und die GEG wurden später eingesetzt. In Anbetracht der plötzlichen Veränderung der Umstände für

⁽²⁾ Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (2002/584/JI).

⁽³⁾ Gemäß Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen.

⁽⁴⁾ Bei dem angewendeten Instrument handelte es sich um Rahmenbeschluss 2003/577/JI des Rates vom 22. Juli 2003 über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union.

die Zusammenarbeit der GEG änderte Eurojust sein Finanzierungsprogramm für die GEG und stellte den GEG-Mitgliedern eine sichere Kommunikationsplattform zur Verfügung, damit sie ihre Sitzungen online abhalten konnten.

6. Die Pandemie bot organisierten kriminellen Vereinigungen Gelegenheit, die Nachfrage nach bestimmten Waren aufgrund von neuen Hygienevorschriften auszunutzen und Betrug im Zusammenhang mit staatlichen Beihilfen zu begehen.
7. Eurojust blieb trotz der pandemiebedingten Einschränkungen voll funktionsfähig und stellt Praktikern überall in der EU nach wie vor seine regulären Dienste aktiv zur Verfügung.

Eine ausführliche Erklärung dieser Ergebnisse einschließlich konkreter Beispiele zu Eurojust-Fällen und bewährter Verfahren für Praktiker sind in dem Bericht zu finden.